

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NP240021-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. lic. iur. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 18. Juni 2024

in Sachen

A._____,
Klägerin und Berufungsklägerin

gegen

Kanton Zürich,
Beklagter und Berufungsbeklagter
vertreten durch Obergericht des Kantons Zürich

betreffend **negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am
Bezirksgericht Zürich vom 17. April 2024 (FV230166-L)**

Nach Einsicht in das Urteil des Bezirksgerichts Zürich (Vorinstanz) vom 17. April 2024, mit welchem im Wesentlichen die von der Klägerin eingereichte Klage gemäss Art. 85a SchKG auf Feststellung des Nichtbestehens einer in Betreuung gesetzten Forderung von insgesamt Fr. 15'153.50 (nebst Zins und Kosten) im Umfang von Fr. 2'110.-- gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen und dem Beklagten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 16. November 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 13'043.50 erteilt wurde (Urk. 27 S. 11 f.; der Klägerin zugestellt am 8. Mai 2024, Urk. 22),

nach Einsicht in die dagegen von der Klägerin fristgerecht erhobene Berufung vom 7. Juni 2024 (Urk. 26),

da die Berufungsschrift der Klägerin als offensichtlich *querulatorisch bzw. rechtsmissbräuchlich* anzusehen ist, indem sie keine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid enthält, sondern u.a.

- die Vorinstanz als "Bünzeli Gericht" und "rassistische Organ" bezeichnet (Urk. 26 S. 11), was offenkundig deplatziert ist,
- die Betreuung als rein schikanöse Belästigung bezeichnet (Urk. 26 S. 11), obwohl es sich bei den betriebenen Beträgen um offene, in entsprechenden Gerichtsentscheiden der Klägerin rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten handelt (vgl. Urk. 10/2-34),
- geltend macht, die Vorinstanz habe sich in ihrem willkürlichen Urteil nicht auf Urkunden gestützt und nicht erwähnt, wie die Forderung begründet werde (Urk. 26 S. 13), obwohl die Vorinstanz im Einzelnen dargelegt hat, wie sich die Gesamtforderung von Fr. 15'153.50 aus Gerichtskosten von 33 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (wovon deren 32 von der Klägerin angestrengt wurden) zusammensetzt (Urk. 27 S. 5-7, vgl. schon Urk. 9; davon wurden sodann Fr. 2'110.-- durch Verrechnung getilgt, Urk. 27 S. 9),

da demgemäss in Anwendung von Art. 132 Abs. 3 ZPO die Berufungsschrift der Klägerin ohne Weiteres zurückzusenden und das Berufungsverfahren entsprechend abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO),

da diesfalls auf eine Prozesskostenerhebung und -verteilung zu verzichten ist,

wird beschlossen:

1. Das Berufungsverfahren wird abgeschrieben.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Rücksendung von Urk. 26 und an den Beklagten unter Beilage einer Kopie von Urk. 26, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 13'043.50.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. Juni 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
ip